1.

Der Kläger kann von der Beklagten unter Berücksichtigung des bereits gezahlten Betrages von 5.000 € die Erstattung des ihm im Verlaufe von 20,5 Arbeitstagen entstandenen Verdienstausfalls in Höhe von weiteren 5.170,58 € verlangen..

Dass die Beklagte für den dem Kläger in Folge des Unfalls entstandenen Schaden, mithin auch für den entgangenen Verdienst aus selbständiger Arbeit (vgl. hierzu Palandt/ Heinrichs BGB, 66. A., § 252 Rn. 11) haftet, ist nicht im Streit.

Entgegen der Auffassung des Klägers kann der Berechnung des ihm entstandenen Verdienstausfalls jedoch nicht der gesamte Zeitraum, in dem Ihm sein Transporter nicht zur Verfügung stand, zu Grunde gelegt werden. Im Einzelnen:

a)

Der Kläger hat Anspruch auf Erstattung des ihm während der tatsächlichen Reparaturdauer entstandenen Verdienstausfalls (12 Arbeitstage). Die Reparatur dauerte vorliegend vom 15.09.2005 (vgl. hierzu auch Reparaturfahrplan gem. Anlage K 4) bis einschließlich 30.09.2005, d.h. unter Berücksichtigung der 5 Tage Woche (vgl. Seite 7 des Gutachtens des Sachverständigen ) insgesamt 12 Arbeitstage. Soweit die Reparatur länger dauerte als vom Sachverständigen angenommen (9 Arbeitstage), muss sich dies der Kläger nicht entgegen halten lassen. Mehrkosten, die ohne eigene Schuld des Geschädigten die von ihm beauftragte Werkstatt etwa in Folge unwirtschaftlicher oder unsachgemäßer Maßnahmen verursacht hat, gehören zum zu ersetzenden Herstellungsaufwand; die Werkstatt ist nicht Erfüllungsgehilfe des Geschädigten (BGHZ 63, 183).